

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

Vom 1. Februar 2021

Unterschutzstellung GB Olten Nr. 462, Marktgasse 27/Stellungnahme

Ausgangslage

Das Grundstück GB Olten Nr. 462 liegt in der südwestlichen Ecke der Marktgasse und umfasst einerseits den bereits unter kantonalem Denkmalschutz stehenden Hexenturm (sog. «Altertümerschutz» gemäss RRB Nr. 1188 vom 14.03.1939) sowie der ehemalige Spittel, welcher an der Marktgasse selbst liegt.

Die Direktion Bau hat für den Gesamtumbau der Liegenschaften auf dem Grundstück die Baubewilligung am 11. Juli 2019 (BG Nr. 2019-013) erteilt. Die Bauarbeiten wurden von der kantonalen Denkmalpflege wie auch seitens der Direktion Bau eng begleitet. Während des Bauprozesses hat die kantonale Denkmalpflege einen Bauuntersuch durchgeführt, welcher zutage förderte, dass der an der Marktgasse liegende Gebäudeteil im Kern bis ins 13. Jahrhundert zurückreicht.

Unterschutzstellung

Das Amt für Denkmalpflege und Archäologie des Kantons Solothurn hat mit Schreiben vom 12. Dezember 2020 den Stadtrat von Olten um eine Stellungnahme zu einer möglichen Unterschutzstellung gebeten. Grundlage dafür ist in § 7, Abs. 2 der kantonalen Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 dargelegt. Im Schreiben, wie im beigelegten Entwurf des Regierungsratsbeschlusses werden die Gründe für die Unterschutzstellung ausführlich dargelegt. Ebenso wird darin dargestellt, dass sich die kantonale Denkmalpflegekommission an ihrer Sitzung vom 7. Dezember 2020 ebenfalls für eine Unterschutzstellung ausgesprochen hat und dass das Vorgehen mit der Eigentümerschaft, der Bürgergemeinde Olten, abgesprochen sei. Der Schutzzumfang wird im Entwurf des Regierungsratsbeschlusses wie folgt umschrieben:

«Geschützt ist die historische Bausubstanz des Hauses Marktgasse 27. Der Schutz umfasst insbesondere die Gebäudehülle mit dem äusseren und inneren Erscheinungsbild, die Gebäudestrukturen mit deren primären Grundrisseinteilung, die Tragkonstruktionen und die dazugehörige architektonische und künstlerische Ausstattung. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).»

Die bereits in Ausführung befindlichen Bauarbeiten, welche mit der Baubewilligung der Stadt Olten genehmigt wurden, zeigen auf, dass die dort geplanten Massnahmen und Nutzungen auch mit einer Unterschutzstellung vollständig umgesetzt werden können. Mit der Unterschutzstellung besteht seitens der Eigentümerschaft die Möglichkeit, entsprechende Beiträge gemäss § 26 ff der Kulturdenkmäler-Verordnung beim Kanton zu beantragen. Dabei entstehen für die Standortgemeinde keine finanziellen Verpflichtungen.

Dem Begehren einer Unterschutzstellung seitens des Kantons kann somit entsprochen werden.

Beschluss:

1. Der Stadtrat erklärt sich mit der Unterschutzstellung des Gebäudes Marktgasse 27 gemäss dem Entwurf des zugestellten Regierungsratsbeschlusses einverstanden.
2. Die Direktion Bau wird mit der Mitteilung an die kantonalen Behörde beauftragt.

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber:

